

Jens Bülte | Barbara Felde | Christoph Maisack (Hrsg.)

Reform des Tierschutzrechts

Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata



Nomos

Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft

herausgegeben von
Prof. Dr. Johannes Caspar
und
Prof. Dr. Friedrich Harrer

Band 12

Jens Bülte | Barbara Felde | Christoph Maisack (Hrsg.)

Reform des Tierschutzrechts

Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2022

© Die Autoren

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8466-0

ISBN (ePDF): 978-3-7489-2847-8

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748928478>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Einführung von Renate Künast

Kein Tier darf ohne „vernünftigen Grund“ getötet oder gequält werden, sagt das Tierschutzgesetz. Die Grundgesetzänderung vom 01.08.2002, bei der „und die Tiere“ in Artikel 20a GG als Staatszielbestimmung aufgenommen wurde, war ein hart erkämpfter weiterer Meilenstein. Heute jedoch ist der grundgesetzliche Schutz der Tiere bald 20 Jahre alt, die Realität aber immer noch weit vom Anspruch entfernt.

Unser Umgang mit Tieren und andererseits unser Wissen über ihre Fähigkeiten und Empfindungen klaffen erschreckend auseinander. Jeden Monat erscheint eine Publikation, die Fähigkeiten von Tieren neu beschreibt, die wir Ende des letzten Jahrtausends noch im Bereich der Fabel verortet hätten: Haie haben unterschiedliche Persönlichkeiten, Reptilien können durch Nachahmung lernen, Fische nutzen (primitive) Werkzeuge, Raben beeinflussen gezielt die sozialen Bindungen anderer und sind bei bestimmten Aufgaben in etwa so schlau wie Orang-Utans oder Schimpansen. Diese Erkenntnisse machen klar, dass wir unseren Umgang und unser Verhältnis zu Tieren regelmäßig überprüfen müssen.

Es vergeht im Augenblick kaum ein Monat, in dem wir nicht von massiven Verstößen gegen den Tierschutz hören oder lesen. Ein Beispiel sind die Stallbrände. Es gibt jährlich circa 5 000 Brände in landwirtschaftlichen Betrieben, dabei sterben auch viele Tiere. Im März 2021 sind bei einem Großbrand in der Anlage Alt Tellin etwa 55.000 Schweine elendig erstickt und verbrannt. Evakuierung unmöglich. Im Verwaltungsgerichtsverfahren gegen diese Anlage hatte ein Brandsachverständiger aus baulichen Gründen genau einen solchen Brand voraus gesagt. Das Verfahren wurde seit Jahren nicht wieder terminiert.

Es gibt weitere Gründe dafür, unseren Umgang mit Tieren und den Wunsch nach tierischen Erzeugnissen zu hinterfragen: Ungefähr ein Drittel der weltweiten Landfläche wird in irgendeiner Weise für die Tierhaltung genutzt, in Europa werden sogar auf mehr als 60 % der Ackerflächen Futtermittel für Tiere hergestellt. Die Herstellung von tierischen Produkten verursacht etwa 17 % aller Treibhausgase der EU. Die Notwendigkeit einer Umkehr ist klar vorgezeichnet: Wir werden künftig immer weniger Tiere halten können. Diese dafür aber umso besser tierartgerecht. Ohne eine Reduktion der Tierzahlen wird die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens nicht erreichbar sein.

Aktuell wird in der Gesellschaft viel über den notwendigen Umbau der Tierhaltung diskutiert. Vorschläge werden nicht nur entwickelt, sondern es ist festzustellen, dass die gesellschaftliche Betriebserlaubnis für den Großteil der heutigen Tierhaltung faktisch beendet ist. Und diese Einstellung wird im Laufe der Jahre weiter wachsen. Es kann deshalb nicht nur darum gehen, den Aufwand für bessere Tierhaltung bei den bäuerlichen Betrieben zu honorieren. Das ist nötig, darf aber nicht den Blick verstellen auf die notwendige Reduktion der Tierzahlen. Zudem lautet die andere Seite der Medaille für mich: Das Tierschutzgesetz weiterentwickeln, Ausnahmen des Tierschutzes streichen und für alle Bereiche Mindeststandards normieren.

Wenn wir auf der einen Seite sagen: „Gute Haltung und Aufwand werden honoriert“, dann muss auf der anderen Seite auch klar sein, dass die, die mit Tieren strafbar umgehen, ein hohes Entdeckungs- und Verurteilungsrisiko eingehen, statt wie bis heute faktisch einen Wettbewerbsvorteil zu haben.

Auf der Basis des Gutachtens von Prof. Bülte und Anna-Lena Dihlmann zu Paragraph 17 Tierschutzgesetz haben wir in der 19. Wahlperiode einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Die parlamentarische Debatte dazu zeigte sehr deutlich, wie gering die Durchsetzung des Tierschutzes von einigen geachtet wird.

Wie wichtig aber die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz war, zeigte sich beim Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Kükentöten: „Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht - wie etwa die Einschränkung von Grundrechten - zu rechtfertigen [...]“.¹ Wenngleich das Gericht hier auch wieder mit der Aufnahme einer Übergangszeit noch eine Zeitschleife drehte, so macht es doch klar: wirtschaftliche Interessen stehen nicht per se über dem Tierschutz. Tierschutz darf nicht einfach weggewogen werden, sondern ist – gerade beim Vorhandensein von Alternativen – umzusetzen. An dieser Entscheidung kam die Bundesregierung nicht vorbei, das Verbot des Kükentötens war nicht mehr aufzuhalten. Die für 2022 anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsklage des Landes Berlin zur Schweinehaltung könnte ein noch größeres Beben für das Tierschutzrecht auslösen.

1 *BVerwGE* 166, 32 = *NJW* 2019, 3096, Rn. 20

Aber nicht nur die politische Debatte, auch der wissenschaftliche Diskurs kann nicht länger ignorieren, dass die Gesellschaft ein deutliches Mehr an Tierschutz erwartet. Wünschenswert ist auch, dass das Tierschutzrecht in der juristischen Ausbildung künftig einen höheren Stellenwert erhält. Denn leider muss man heute noch feststellen: Wer in Deutschland in der Nutztierhaltung oder beim Schlachten Tiere quält, kann immer noch recht sicher sein, dass er oder sie dafür nicht zur Rechenschaft gezogen wird. Zum einen, weil die Kontrollen viel zu dürftig sind. Zum anderen aber auch, weil Handlungen und Unterlassungen gegen Tiere in der Tierhaltung oftmals als etwas Hinzunehmendes begriffen werden, dabei ist es tatsächlich Wirtschafts-Kriminalität. Hier findet eine Abwärtsspirale durch systematisch mangelnde Normbefolgung statt.

Die nun in diesem Band dargelegten Expertisen sind wichtige Beiträge zur Diskussion über die Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes. Zwanzig Jahre nach der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz müssen und werden die Diskussionen entschiedener sein als bisher. Kastenstand, Küekentöten, Stallbrände: Das alles sind Mahnungen an uns.

Renate Künast, Berlin, im Oktober 2021

Vorwort von Steffen Augsberg

Das Tierschutzrecht hat lange Zeit ein Nischendasein geführt; in der normalen juristischen Ausbildung kommt es nach wie vor kaum vor. Dass seine Relevanz in den vergangenen Jahren deutlich stärker in die professionsbezogene wie die allgemeine Aufmerksamkeit gerückt ist, hat zum einen mit den Anstrengungen einschlägig engagierter Juristinnen und Juristen, zum anderen aber auch mit einem sich verändernden gesellschaftlichen Umfeld zu tun. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, stehen wir vor bzw. schon mitten in einem Prozess fundamentalen Umdenkens, was den Umgang des Menschen mit Tieren angeht. Die emotionale und kognitive Dissonanz, die das Mensch-Tier-Verhältnis kennzeichnet und erstaunliche Ignoranz und Indolenz gegenüber offensichtlichen Missständen mitbegründet, weicht zunehmend realistischeren Einschätzungen – und von dort ist der Weg nicht mehr weit zu mehr oder weniger weitreichenden Reformvorschlägen. Ein Tierschutzrecht, das einerseits blumige Versprechungen enthält und wohlklingende Großformeln verwendet („Mitgeschöpf“, „Eigenwert“, „artgemäß“, „verhaltensgerecht“), gleichzeitig aber allzu oft außerstande ist, auch enormes, teilweise nahezu flächendeckend vorhandenes Leid zu verhindern, ist erkennbar ein hochproblematisches, entweder unehrliches oder schlicht unzureichendes Konstrukt. In jedem Fall stellt es vor diesem Hintergrund ein zwar komplexes und kompliziertes, aber überaus lohnendes Unterfangen dar, den Schwächen des geltenden, ersichtlich zumindest partiell defizitär-inkonsistenten Tierschutzrechts näher nachzugehen und konkrete Verbesserungsoptionen zu prüfen. Das erscheint insbesondere deshalb dringend angebracht, als in der jüngeren Vergangenheit immer wieder zu erleben war, wie selbst grundlegende Kritik höchster Gerichte in der (politischen wie landwirtschaftlichen) Praxis weitgehend missachtet, offenkundige Rechtsverstöße geduldet oder im Konkretisierungsverfahren übertüncht und noch sehr kleinteilig ansetzende Reformen mit außergewöhnlich langen Übergangsfristen versehen wurden. Es erscheint naheliegend, aus dieser Erfahrung der letzten Jahre/Jahrzehnte den Schluss zu ziehen, die im Interesse des Tierwohls gebotenen Veränderungen seien nicht innerhalb des bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regulierungsregimes zu erreichen, sondern verlangten eine gleichermaßen tiefer wie breiter ansetzende Neuorientierung. In diese Richtung deuten beispielsweise bereits die Ausfüh-

rungen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim BMEL „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ (2015) sowie des Deutschen Ethikrates in seiner Stellungnahme „Tierwohlfahrt“ (2020).

Mit den beiden hiermit der breiteren Öffentlichkeit in Buchform zugänglich gemachten Gutachten wird ein solcher Schritt im Sinne konkreter Rechtsetzungsvorschläge gewagt. Sie wurden jeweils eigenverantwortlich und unabhängig voneinander erstellt. Zusammen stellen sie gleichwohl eine geschlossene, in sich stimmige Gesamtkonzeption dar. Denn der Text von *Felde/Gregori/Maisack* nimmt bereits auf das *Bülte/Dihlmann*-Gutachten Bezug und macht sich dessen strafrechtlichen Reformvorschlag eines neuen § 141 StGB („Tierquälerei“) zu eigen. Gemein ist beiden Texten ferner das Grundanliegen, auf Basis einer umfassenden Analyse der tierschutzrechtlichen Praxis Defizite des geltenden Regelungsmodells zu ermitteln und notwendige Änderungen zu identifizieren. Das ist selbstredend und richtigerweise keine durchgehende Pionierarbeit, sondern greift auf zahl- und umfangreiche, teilweise schon länger existierende kritische Stellungnahmen zurück. In dieser Form neu und innovativ sind aber einerseits die innerjuridisch wichtigen, Widersprüchlichkeiten des gegebenen Regelungskonzepts aufdeckenden kontinuierlichen Rückbezüge auf höherrangiges (nationales und unionales) Recht. In der Tat dürfte es kaum ein Rechtsgebiet geben, in dem die Kluft zwischen den vollmundig vorgegebenen Zielsetzungen und der tatsächlichen Vollzugspraxis größer ist. Es ist deshalb naheliegend und vernünftig, Verfassungs- wie Gesetzgeber beim Worte zu nehmen und tierschutzrechtliche Standards nicht auf Basis legislative Versprechungen derogierender wirtschaftlicher Zwänge, sondern aus übergeordneten Wertvorstellungen heraus zu entwickeln. Nur so kann eine konzise und kohärente Tierschutzstrategie gelingen. Andererseits weist gerade die Erfahrung massiver Vollzugsdefizite darauf hin, dass es eben nicht ausreicht, nur das materielle Tierschutzrecht zu betrachten. Sinnvollerweise wird deshalb hier auch das Verfahrens- und Prozessrecht in den Blick genommen, und es werden namentlich umfassendere Mitwirkungs- und Klagerechte für Verbände und die Bundes- und Landestierschutzbeauftragten vorgeschlagen. Erklärtes Ziel ist es, Vorschriften zu präsentieren, die nicht nur präzisere und tierwohlkompatiblere Vorgaben an die Tierhaltung enthalten, sondern auch besser vollzieh- und ggf. einklagbar sind. In diese Richtung wirkt ferner die Aufnahme eines neuen Straftatbestands in die Kernmaterie des Strafrechts, das StGB. Diese Positionierung trägt der Prominenz und Bedeutung des Themas

Rechnung. Zugleich dürfte die hierdurch erreichte erhöhte Sichtbarkeit unzulänglicher Strafverfolgung entgegenwirken.

Dass politikextern verfasste, insbesondere wissenschaftliche Gesetzgebungsvorschläge kaum jemals eins-zu-eins umgesetzt werden, gehört zu ihren unvermeidbaren Eigenheiten. Das *Bülte/Dihlmann*-Gutachten war zudem bereits Gegenstand parlamentarischer Befassung im Bundestag, wurde dort indes mehrheitlich abgelehnt. Allerdings würde es Sinn und Funktion dieser Textgattung verkennen, hieraus auf eine reduzierte Wichtigkeit zu schließen. Mit den nachfolgend vorgestellten Überlegungen wird zwar einerseits eine wohldurchdachte Regelungskonzeption vorgestellt. Andererseits versteht es sich im demokratischen Rechtsetzungsprozess von selbst, dass dies nicht der Abschluss, sondern (hoffentlich) erst der Beginn einer entsprechenden, eine Vielzahl von Akteuren und Institutionen einbeziehenden Debatte ist. Angesichts der hier nur angedeuteten reflexiven und diskursiven Defizite, im juristischen wie im politischen Bereich, aber auch in der allgemeinen öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, ist das eine kaum hoch genug ein- und wertzuschätzende Aufgabe. Deshalb mag man über manche Vorschläge im Detail oder auch im Ganzen streiten. Wer aber in Zukunft *lege artis* über das Tierschutzrecht, seine Stärken und Schwächen, diskutieren will, wird an den beiden hier vorliegenden Gutachten nicht vorbeigehen können. Sowohl ein mögliches Beharren auf dem *status quo* als auch abweichende Reformvorschläge müssen sich zukünftig mit ihnen vergleichen und an ihnen messen lassen.

Gießen, den 3. Oktober 2021

Prof. Dr. Steffen Augsberg

Inhaltsverzeichnis

Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei	23
A. Gutachtenauftrag	23
B. Vollzugsdefizit im deutschen Tierschutz	23
I. Kontrolldefizite	25
II. Vollzugsdefizite bei der Ahndung von Tierschutzstraftaten	28
1. Tierschutzkriminalität in Deutschland	28
2. Vermeidbare Rechtsfehler in der Gesetzesanwendung	33
C. Kriminalpolitisch notwendige Änderungen des Tierschutzstrafrechts	36
D. Gesetzesvorschlag	38
III. § 141 StGB Tierquälerei	38
IV. Änderung § 19 TierSchG (Einziehung)	38
V. Änderung § 20 TierSchG (Tierhaltungsverbot)	39
E. Begründung im Einzelnen	39
VI. Verschiebung in das Kernstrafrecht StGB	39
1. Bisherige Versuche einer Rückführung in das Strafgesetzbuch	40
2. Gründe für eine Lozierung der Strafvorschrift im Strafgesetzbuch	44
a) Tierquälerei als Teil des Kernbestands strafbaren und strafwürdigen Unrechts	44
b) Systematik: Strafvorschrift ohne unmittelbaren Bezug zum Fachverwaltungsrecht	46
c) Sichtbarkeit und Bewusstsein	48
(1) Umweltstrafrecht	48
(2) Korruptionsstrafrecht	51
(3) Keine Vergleichbarkeit der Strafrechtsvorschriften in Fachgesetzen mit § 17 TierSchG	53
d) Rechtsvergleichung	54
(1) Österreich	54
(2) Schweiz	55

VII. Neuregelung der Strafvorschrift gegen Tierquälerei im Strafgesetzbuch	56
1. Verortung im § 141 StGB	56
2. § 141 Abs. 1 StGB (Grunddelikt)	58
3. § 141 Abs. 2 StGB (erhöhte Strafdrohung für Tierhalter/ Tierbetreuer, Amtsträger und Gewerbsmäßigkeit)	61
a) Der Tierhalter/Tierbetreuer als Garant aufgrund Gefahrschaffung	62
b) Der Amtsträger als Garant kraft Kontrollaufgabe	64
c) Regelung einer gewerbsmäßigen Begehung als Qualifikation	66
(1) Gewerbsmäßige Begehung von Straftaten im Tierschutzstrafrecht	67
(2) Gewerbsmäßigkeit als Grund für erhöhte Strafdrohungen	68
(3) Übertragung einer solchen Regelung auf das Tierschutzstrafrecht	69
4. § 141 Abs. 3 StGB (erhöhte Strafdrohung für gewerbsmäßige Bandenbegehung)	70
5. § 141 Abs. 4 StGB (Leichtfertigkeitstraftbarkeit)	72
6. § 141 Abs. 5 StGB (Versuchstraftbarkeit)	74
F. Literaturverzeichnis	77
Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen	81
Teil I – Gutachten	83
A. Einleitung	83
B. Aktuell geltendes Tierschutzrecht und Reformforderungen	85
C. Zum Umfang des vorliegenden Gutachtens und den Vorschlägen für Änderungen des geltenden Tierschutzrechts	89
1. Stallbrände	91
2. Anstieg von in Deutschland gehaltenen Tierarten und zunehmender Handel mit Tieren	92
3. Rechtswidrige Praktiken im Umgang mit Tieren vor allem in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	93
4. Mangelnde Durchsetzung und Durchsetzbarkeit bestehender Regelungen, fehlende Klagemöglichkeiten für Tiere bzw. Tierschutzverbände	93

5. Bekanntwerden tierquälerischer Umgangsmethoden mit deutschen Tieren im Ausland und fortgesetzter Export	94
6. Import tierschutzwidrig hergestellter Produkte von Tieren aus dem Ausland nach Deutschland	96
7. Zu lange und verlängerte Übergangsfristen	97
8. Viele unbestimmte Rechtsbegriffe	99
9. Systemwechsel in der Landwirtschaft	99
10. Zum Teil unscharf formulierte Verbote	100
11. Keine konkreten Regelungen im Heimtierbereich	102
12. Fazit	102
D. Vorschläge für Änderungen des Tierschutzrechts	103
I. Erster Abschnitt – Grundsätze, Begriffsbestimmungen	103
1. Verdeutlichung des ethischen Tierschutzes	103
2. Verpflichtung zum Schutz der Tiere und zur Förderung des Tierschutzes	105
3. Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe	106
4. Das Töten von männlichen Küken und Kälbern	107
II. Zweiter Abschnitt – Art- und verhaltensgerechte Tierhaltung und -betreuung	110
1. Etablierung des Begriffs „artgerecht“	111
2. Konkretisierung, welche Haltungspraktiken in der Regel gegen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes verstoßen	111
3. Regelungen zum Brandschutz	112
4. Verbot einzelner tierquälerischer Haltungspraktiken	116
5. Mit Bußgeldern bewehrte Verbote erweitert	116
6. Verbot von schmerzhaften Rodeoveranstaltungen	116
7. Erweiterung des Teletakt-Verbot	117
8. Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen	118
9. Verbot des Verkaufs von Heimtieren „aus dem Kofferraum heraus“	119
10. Verbot der Gewinnung von PMSG aus Stutenblut für den Einsatz in der Nutztierzucht	119
III. Dritter Abschnitt – Töten von Tieren	120
1. Grundsatz der Totalbetäubung	120
2. Sachkundenachweis	122
3. Anpassung der Lohnstruktur	122
4. Schlachtung unter irreversibler Betäubung	123
5. Verbot des betäubungslosen Schächtens	123
6. Verordnungsermächtigungen	126

7. CO ₂ -Betäubung von Schweinen	127
IV. Vierter Abschnitt – Eingriffe an Tieren	130
1. Verbot von Amputationen und Gewebestörungen	131
2. Betäubungspflicht und weitere Pflichten	133
V. Fünfter Abschnitt – Tierversuche	135
VI. Sechster Abschnitt – Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, Online-Plattformen, Qualzucht	147
1. Erlaubnis nur noch befristet erteilbar	148
2. Erweiterung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten	149
3. Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen	152
4. Das Qualzuchtverbot	154
VII. Siebter Abschnitt – Vorschriften zum Schutz von Heimtieren	156
1. „K & R“-Vorschrift, § 78 TierSchG-E	156
2. Sachkundenachweis für alle Hundehalter	157
3. Vorgaben für die Haltung von kleinen Heimtieren	158
VIII. Achter Abschnitt – Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote	161
1. Verbot von Lebendtierexporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaat, § 103 TierSchG-E	161
2. Verbot der Einführung von Stutenblut, § 105 Absatz 2 TierSchG-E	204
3. Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Abgabebebot, § 106 TierSchG-E	205
IX. Neunter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere	209
1. Verbot von Tauben-Klebefallen sowie Schutz von Rehkitzten	209
2. Verpflichtende Prüfung und Zulassung von Halte- und Betäubungsanlagen, § 108 TierSchG-E	210
3. Umgang mit Fundtieren, Anzeigepflichten, Hilfeleistung	212
X. Zehnter Abschnitt – Durchführung des Gesetzes	214
1. Beteiligung zusätzlicher Sachverständigen neben dem beamteten Tierarzt	214
2. Einführung eines Zirkuszentralregisters, § 113 Absatz 9 TierSchG-E	215
3. Neufassung der Ermächtigungsnorm des § 16a TierSchG – § 114 TierSchG-E	216

4. Tierschutz-Kontrollen in VTN-Betrieben, § 115 TierSchG-E	217
5. Einführung verpflichtender Videoüberwachung in allen Schlachthöfen, § 116 TierSchG-E	219
XI. Elfter Abschnitt – Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz	227
XII. Zwölfter Abschnitt – Landesbeauftragter für den Tierschutz	228
XIII. Dreizehnter Abschnitt – Mitwirkungs- und Klagerecht anerkannter Tierschutzvereinigungen	230
XIV. Vierzehnter Abschnitt – Bußgeldvorschriften, Einziehung und Verbote	233
XV. Fünfzehnter Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften	233
E. Änderungen anderer Vorschriften und Hinweise	233
1. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	234
2. Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung	234
3. Änderung des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes	234
4. Situation der deutschen Tierheime und Tierschutzvereine	236
5. Stadtauben- „Problematiken“	237
F. Schlussbemerkung	241
Teil II – Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes TierSchG-E	243
Erster Abschnitt: Grundsätze; Begriffsbestimmungen	248
§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten	248
§ 2 Förderung des Tierschutzes	248
§ 3 Begriffsbestimmungen	248
Zweiter Abschnitt: Art- und verhaltensgerechte Tierhaltung und -betreuung	250
§ 4 Art- und verhaltensgerechte Haltung und Betreuung	250
§ 5 Brandschutz, Frischluftversorgung u. a.	252
§ 6 Verordnungsermächtigungen	253
§ 7 Einzelne Verbote	254
Dritter Abschnitt: Töten von Tieren	257
§ 8 Grundvorschrift	257
§ 9 Schlachten	258
§ 10 Ermächtigungen	258

Vierter Abschnitt: Eingriffe an Tieren	259
§ 11 Betäubungspflicht	259
§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen	260
§ 13 Geltungsbereich	262
Fünfter Abschnitt: Tierversuche	262
§ 14 Allgemeines zu Tierversuchen	262
§ 15 Einzelne Verbote in Tierversuchen	265
§ 16 Nichtmenschliche Primaten	265
§ 17 Verwenden geschützter Tierarten	266
§ 18 Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere	267
§ 19 Verwenden wildlebender Tiere	267
§ 20 Verwendung streunender oder verwilderter Haustiere	268
§ 21 Ermächtigung zu weiteren Verboten oder Beschränkungen durch Rechtsverordnung	268
§ 22 Unerlässlichkeit von Tierversuchen	269
§ 23 Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen	270
§ 24 Schmerz-Leidens-Angst-Grenze	272
§ 25 Tod unter der Versuchseinwirkung	272
§ 26 Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen	273
§ 27 Unterrichtung über Fälle grundsätzlicher Bedeutung	275
§ 28 Genehmigung von Tierversuchen	275
§ 29 Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs	279
§ 30 Entscheidung über Genehmigungen von Tierversuchen	283
§ 31 Rückblickende Bewertung	283
§ 32 Nichttechnische Projektzusammenfassungen	284
§ 33 Änderung, Erneuerung oder Entzug der Genehmigung von Tierversuchen	285
§ 34 Dokumentation	287
§ 35 Anzeigepflicht für Versuchsvorhaben an wirbellosen Tieren, die nicht Kopffüßer oder Zehnfüßkrebse sind, und für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken	287
§ 36 Tierversuche nur in dafür erlaubten Einrichtungen	294
§ 37 Anforderungen an Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen	294
§ 38 Zulassung von Personen	295
§ 39 Sachkunde anderer Personen	297
§ 40 Betäubung und Schmerzlinderung	298
§ 41 Mehrfache Verwendung	299
§ 42 Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen	300

§ 43	Töten von Tieren im Tierversuch	300
§ 44	Abgrenzung Tierversuche / Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken	302
§ 45	Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken	302
§ 46	Abschluss eines Tierversuchs	304
§ 47	Töten von Tieren nach dem Abschluss eines Tierversuchs	305
§ 48	Private Unterbringung von Tieren	305
§ 49	Verantwortlichkeit des Leiters des Versuchsvorhabens	306
§ 50	Begriffsbestimmungen	307
§ 51	Erlaubnispflicht für Verwender, Züchter und Lieferanten	307
§ 52	Beantragen der Erlaubnis	309
§ 53	Änderung der Erlaubnis	310
§ 54	Aussetzung und Entzug der Erlaubnis	310
§ 55	Für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortliche Personen	311
§ 56	Tierschutzbeauftragter	311
§ 57	Tierschutzausschuss	314
§ 58	Aufzeichnungen zu Tieren	315
§ 59	Akten über den Lebensverlauf von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten	316
§ 60	Kennzeichnung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten	316
§ 61	Inspektionen durch die zuständigen Behörden	317
§ 62	Kontrollen der Inspektionen durch Sachverständige der EU-Kommission	318
§ 63	Behördliche Anordnungen	318
§ 64	Pflege und Unterbringung	319
§ 65	Programm für die private Unterbringung oder Freilassung von Tieren	320
§ 66	Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen	320
§ 67	Förderung alternativer Ansätze	321
§ 68	Förderbeitrag	323
§ 69	Nationaler Ausschuss für den Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind	324
§ 70	Meldepflichten	325
§ 71	Ordnungswidrigkeiten	325
§ 72	Übergangsregelungen	332
§ 73	Geltung von Anhang I-VIII der Richtlinie 2010/63/EU	332

Sechster Abschnitt: Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, Online-Plattformen, Qualzucht	333
§ 74 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten	333
§ 75 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen	337
§ 76 Qualzuchtverbot	338
§ 77 Abgabeverbot an nicht Sachkundige; Abgabe an Jugendliche	340
Siebter Abschnitt: Vorschriften zum Schutz von Heimtieren	340
§ 78 Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen	340
§ 79 Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund	341
§ 80 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	341
§ 81 Einsichts- und Auskunftsrecht	342
§ 82 Ermächtigung	342
§ 83 Ermächtigung der Landesregierungen	342
§ 84 Sachkundenachweis für das Halten von Hunden	343
§ 85 Nachweis der Sachkunde für das Halten von Hunden	343
§ 86 Theoretische Sachkundeprüfung und praktische Prüfung	343
§ 87 Besondere Bestimmungen für die Haltung von Heimtieren	344
§ 88 Gesundheitsüberwachung von Heimtieren	345
§ 89 Besondere Vorschriften für das Halten von Katzen	345
§ 90 Besondere Bestimmungen für das Halten von kleinen Heimtieren	346
§ 91 Besondere Bestimmungen für das Halten von Kaninchen	347
§ 92 Besondere Bestimmungen für das Halten von Meerschweinchen	348
§ 93 Besondere Bestimmungen für das Halten von Frettchen	349
§ 94 Besondere Bestimmungen für das Halten von Hamstern	349
§ 95 Besondere Bestimmungen für das Halten von Degus	350
§ 96 Besondere Bestimmungen für das Halten von Chinchillas	350
§ 97 Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbratten	351
§ 98 Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbmäusen	352
§ 99 Besondere Bestimmungen für das Halten von Vögeln	352
§ 100 Besondere Bestimmungen für das Halten von Reptilien und Amphibien	353
§ 101 Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Aquarien	354
§ 102 Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Gartenteichen	355

Achter Abschnitt: Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote	355
§ 103 Verbot der Ausfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaaen	355
§ 104 Tierschutzgerechter Transport	356
§ 105 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot	357
§ 106 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen	358
Neunter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere	359
§ 107 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere	359
§ 108 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, freiwilliges Kennzeichnungsverfahren	359
§ 109 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere	362
§ 110 Hilfeleistung und Anzeigepflichten	363
Zehnter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes	364
§ 111 Überwachung von Ein- und Ausfuhr	364
§ 112 Zuständige Behörden	364
§ 113 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten	365
§ 114 Behördliche Anordnungen	370
§ 115 Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten	371
§ 116 Verpflichtende kameragestützte Überwachung in Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden	373
§ 117 Tierschutzkommission beim Bundesministerium	374
§ 118 Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik	375
§ 119 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	376
§ 120 Tierschutzbericht der Bundesregierung	376
§ 121 Amtshilfe innerhalb der EU	376
§ 122 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden	376
§ 123 Geltung für EWR-Staaten	377
§ 124 Schiedsverfahren bei Tiertransporten	377
Elfter Abschnitt: Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz	377
§ 125 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	377
§ 126 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	378
§ 127 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	378
§ 128 Beanstandungen	380
§ 129 Klagebefugnis	380
§ 130 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	381

Zwölfter Abschnitt: Landesbeauftragte für den Tierschutz	381
§ 131 Bestellung und Rechtsstellung	381
§ 132 Klagebefugnis	382
§ 133 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz	383
Dreizehnter Abschnitt: Mitwirkungs- und Klagerecht anerkannter Tierschutzvereinigungen	383
§ 134 Zweck der Vorschriften dieses Abschnitts	383
§ 135 Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen	383
§ 136 Anerkennung durch das Bundesministerium	384
§ 137 Von den Ländern anerkannte Vereinigungen	385
§ 138 Anerkennung durch das Land	386
§ 139 Rechtsbehelfe	387
§ 140 Daten aus behördlichen und gerichtlichen Verfahren dieses Abschnitts	388
§ 141 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz	388
Vierzehnter Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Einziehung und Verbote	388
§ 142 Ordnungswidrigkeiten	388
§ 143 Ermächtigung	392
§ 144 Einziehung von Tieren	392
§ 145 Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren	392
§ 146 Vorläufiges Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren	393
Fünfzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften	394
§ 147 Vorläufige Erlaubnis, Erlöschen der vorläufigen Erlaubnis	394
§ 148 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union	395
§ 149 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates	395
Begründung:	396
Literatur	729